

---

## TOP 18:

---

### Entwurf eines Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes

Drucksache: 491/16

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das Verwaltungsrecht des Bundes ordnet in über 3 000 Rechtsvorschriften die Schriftform an. Da die Schriftform jedoch regelmäßig ein eigenhändig unterzeichnetes Schriftstück erfordert, entstehen bei der elektronischen Kommunikation mit der Verwaltung Medienbrüche, die den Einsatz von IT für alle am Verwaltungsverfahren Beteiligten umständlich machen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll daher der in dem "Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften" geschaffene Rechtsrahmen für die Erleichterung der elektronischen Kommunikation mit der Verwaltung weiterentwickelt und unnötige Bürokratie in der Verwaltung abgebaut werden. Ziel ist es, auf der Basis des "Berichts der Bundesregierung zur Verzichtbarkeit der Anordnungen der Schriftform und des persönlichen Erscheinens im Verwaltungsrecht des Bundes" (vgl. BT-Drucksache 18/9177) in 68 Gesetzen und 114 Verordnungen zum Abbau verzichtbarer Schriftformerfordernisse einen Beitrag zu leisten.

Die Streichung der Schriftform soll in 47 Rechtsvorschriften erfolgen. Dabei soll der mit dem Gesetzentwurf bezweckte Ausbau des elektronischen Verfahrens in diesen Fällen nicht als ausschließliche Möglichkeit der Kommunikation mit öffentlicher Verwaltung statuiert werden, zumal dieser eine entsprechende Zugangseröffnung auf Seiten des Empfängers voraussetzt.

Die Ergänzung des elektronischen Verfahrens neben dem bisherigen traditionellen Schriftformerfordernisses ist in 417 Rechtsvorschriften vorgesehen. Beispielsweise soll

- in diversen Laufbahnverordnung des Bundes für den gehobenen und mittleren Dienst die Möglichkeit eröffnet werden, sowohl Bewertungen während der berufspraktischen Ausbildungsphase elektronisch abzugeben als auch Stellungnahmen der betroffenen Auszubildenden ("Anwärter") zu den Bewertungen schriftlich und elektronisch zuzulassen;

- die Zulassung zur Handwerksmeisterprüfung künftig auch elektronisch beantragt werden können. Gleiches soll für die Verfahrensabwicklung betreffend die Einsichtnahme des Prüflings in seine Prüfungsunterlagen gelten;
- im Apothekengesetz Antragstellern, die eine Versanderlaubnis für apothekenpflichtige Produkte beantragen, die Möglichkeit eröffnet werden auch elektronisch zu versichern, dass sie den hierfür erforderlichen Verpflichtungen nachkommen werden;
- der Antrag auf Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz künftig ebenfalls elektronisch gestellt werden können. Gleiches soll für die Möglichkeit der Öffentlichkeit (Bürger) gelten, gegen die Genehmigung der Errichtung dieser Anlagen Einwendungen zu erheben.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Familie und Senioren**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Danach soll die Verpflichtung des Bundes in dem neuen § 17 EGovG-E, verzichtbare Anordnungen der Schriftform in verwaltungsrechtlichen Rechtsverordnungen zu streichen oder durch die Ermöglichung der elektronischen Verfahrensabwicklung zu ergänzen, aufgehoben werden. Ferner wird empfohlen, aus Gründen der Klarstellung als Maßstab für die Textform des im Verwaltungsverfahren elektronisch zu übermittelnden Textes die Vorgaben des § 126b BGB vorzugeben. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz soll künftig nicht nur das Vorhaben als solches elektronisch veröffentlicht werden können, sondern vielmehr auch die Antragsunterlagen.

Außerdem wird empfohlen, dass – anders als im Gesetzentwurf vorgesehen – Anträge nach dem Unterhaltsvorschussgesetz weiterhin schriftlich beschieden werden und die Schriftform nicht zu Gunsten der formlosen (auch bloß mündlichen) Erteilung eines Bescheids aufgegeben wird. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung erteilt werden kann und die einmonatige Rechtsmittelfrist in Gang gesetzt wird.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 491/1/16 verwiesen.